

# **Beitragsordnung der Schachzwerge Halle**

## **§ 1 Formen der Mitgliedschaft, Beitragshöhe**

Die Schachzwerge Halle e. V. bestehen aus Fördermitgliedern und aktiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder nehmen die Trainings- und/ oder Wettkampfangebote der Schachzwerge Halle e. V. wahr. Der Monatsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 16 Euro. Für das zweite aktive Familienmitglied beträgt der Monatsbeitrag 12 Euro, für das dritte aktive Familienmitglied 8 Euro.

Der Monatsbeitrag für aktive Mitglieder, die Inhaber einer Trainerlizenz für die Sportart Schach sind, beträgt 1 Euro.

Fördermitglieder nehmen nicht aktiv am Spiel- und Trainingsbetrieb der Schachzwerge Halle e. V. teil. Der Monatsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 1 Euro.

Ein Wechsel vom aktiven Mitglied zum Fördermitglied ist nur auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Jedes Mitglied der Schachzwerge Halle e.V. hat den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages kann durch die Mitgliedsversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Mit der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr von einmalig 5 Euro zu entrichten.

## **§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Mitgliedsbeiträge für das erste Halbjahr sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres und für das zweite Halbjahr bis zum 31.07. eines jeden Jahres im Voraus fällig.

Der erste Beitrag und die Aufnahmegebühr sind bis spätestens drei Wochen nach Aufnahme zu zahlen.

Die Beitragszahlungen sind bargeldlos zu erbringen. Die Mitglieder sollen eine Einzugsermächtigung erteilen.

## **§ 3 Beitragsermäßigung, Stundung**

Der Vorstand ist berechtigt den Monatsbeitrag in Einzelfällen auf bis zu 5 Euro aus sozialen Gründen zu ermäßigen. Dazu ist ein Antrag mit geeigneten Einkommensnachweisen an den Vorstand notwendig. Die Ermäßigung wird vom Vorstand auf höchstens ein Jahr befristet. Folgeanträge sind möglich.

Ebenso kann der Vorstand auf Antrag alternative Zahlungsweisen akzeptieren.

Ohne Vorstandsbeschlüsse zu Ermäßigungen oder anderen Zahlungsweisen hat jedes Mitglied die Beiträge gemäß § 1 und § 2 zu zahlen.

## **§ 4 Mahnverfahren, Kosten für Lastschriftrückgaben**

Ist ein Mitglied mit dem Beitrag mindestens einen Monat im Rückstand, erhält es eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von vier Wochen.

Erfolgt in der gesetzten Frist kein Zahlungseingang, wird ohne weitere Mahnung das gerichtliche Verfahren über einen Rechtsanwalt eingeleitet.

Jedes Mitglied hat den Schachzwerge Halle e. V. die Kosten für Lastschriftrückgaben, die es zu verantworten hat, zu erstatten.